



EG-Sicherheitsdatenblatt

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II,
abgeändert gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878

ROTWEISS Edelstahl & Aluminium Pflege

Erstelldatum: 13.08.2019

Nummer der Fassung: 2,00

Überarbeitet am: 25.09.2024

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Artikelname: *ROTWEISS Edelstahl & Aluminium Pflege*

Artikelnummer: *7050 (500 ml)*

UFI-Code: *E440-F0W7-300G-KSUT*

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Öl zum Pflegen und Schützen von Edelstahl- und Aluminiumflächen.

Produktcode (A.I.S.E.):

AISE-P608 / Produkte zur Edelstahlpflege, manuelle Anwendung.

Verwendungsdeskriptoren (REACH):

Verwendungssektor

LCS "C" Verbraucherverwendungen: Private Haushalte (= Allgemeinheit = Verbraucher)

LCS "PW" Gewerbliche Verwendungen: Öffentlicher Bereich (Verwaltung, Bildung, Unterhaltung, Dienstleistungen, Handwerk)

LCS "IS" Industrielle Verwendungen: Verwendungen von Stoffen als solche oder in Zubereitungen an Industriestandorten

EuPCS:

PC-CLN / Reinigungs-, Pflege- und Instandhaltungsprodukte (ausgenommen Biozidprodukte)

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant:

Josef Zürn

ROTWEISS Produkte

Sandgraben 8

88142 Wasserburg

Telefon: +49 (0)8382 89044

Telefax: +49 (0)8382 89544

E-Mail: info@rotweiss.com

Webseite: www.rotweiss24.de

Ansprechpartner:

Frau Petra Zürn

Telefon: +49 (0)8382 89044

E-Mail: petra.zuern@rotweiss.com

1.4 Notrufnummer

Frau Petra Zürn

+49 (0)8382 89044

Diese Nummer ist nur während folgender Zeiten verfügbar:

Mo - Fr 08:00-16:00 h

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Nicht eingestuft gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

2.2 Kennzeichnungselemente



EG-Sicherheitsdatenblatt

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II,
abgeändert gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878

ROTWEISS Edelstahl & Aluminium Pflege

Erstelldatum: 13.08.2019

Nummer der Fassung: 2,00

Überarbeitet am: 25.09.2024

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenpiktogramme
Kein Piktogramm

Signalwort
Kein Signalwort

Gefahrbestimmende Komponente zur Etikettierung
-

Gefahrenhinweise
-

Sicherheitshinweise
-

Ergänzende Gefahrenmerkmale (EU)
EUH210 Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

Besondere Vorschriften für ergänzende Kennzeichnungselemente für bestimmte Gemische
-

Zusätzliche Kennzeichnung
-

2.3 Sonstige Gefahren

Diese Mischung/dieses Produkt enthält keine Substanzen, die den Kriterien für eine Klassifizierung als PBT- und/oder vPvB-Stoff entsprechen. Dieses Produkt enthält keine Stoffe, die gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2023/707 der Kommission als endokrine Disruptoren gelten.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Nicht zutreffend. Dieses Produkt ist ein Gemisch.

3.2 Gemische

Weißes Mineralöl (Erdöl); 95 - 100 %

CAS-Nr.: 8042-47-5; EG-Nr.: 232-455-8; REACH: 01-2119487078-27-XXXX

Indexnr.:

Asp. Tox. 1, H304

UVCB = Stoffe mit unbekannter oder variabler Zusammensetzung, komplexe Reaktionsprodukte und biologische Materialien.

Isopropylalkohol; 3 - < 5 %

CAS-Nr.: 67-63-0; EG-Nr.: 200-661-7; REACH: 01-2119457558-25-XXXX

Indexnr.: 603-117-00-0

Flam. Liq. 2, H225

Eye Irrit. 2, H319



EG-Sicherheitsdatenblatt

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II,
abgeändert gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878

ROTWEISS Edelstahl & Aluminium Pflege

Erstelldatum: 13.08.2019

Nummer der Fassung: 2,00

Überarbeitet am: 25.09.2024

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

STOT SE 3, H336

Zusätzliche Hinweise

Vollständiger Text der H-Sätze - siehe Abschnitt 16. Die Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz sind, wenn verfügbar, in Abschnitt 8 wiedergegeben.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Bei Unfällen: Arzt oder Erste-Hilfe-Raum aufsuchen - das Etikett oder dieses Sicherheitsdatenblatt mitbringen. Bei anhaltenden Symptomen oder Zweifel über den Zustand des Geschädigten ist ärztliche Hilfe aufzusuchen. Einem Bewusstlosen nie Wasser o.Ä. verabreichen.

Nach Einatmen

Bei Atembeschwerden oder Reizung der Atemwege: Betroffenen an die frische Luft bringen und beaufsichtigen.

Nach Hautkontakt

Bei Reizung: Produkt abwaschen. Bei andauernder Reizung: Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt

Bei Kontakt mit den Augen: Sofort mindestens 5 Minuten lang mit Wasser (20-30 °C) spülen. Ggf. Kontaktlinsen herausnehmen. Arzt aufsuchen.

Nach Verschlucken

Wenn die Person bei Bewusstsein ist, den Mund mit Wasser ausspülen und bei der Person bleiben. Geben Sie der Person niemals etwas zu trinken. Bei Unwohlsein: Umgehend mit einem Arzt Kontakt aufnehmen und dieses Sicherheitsdatenblatt oder die Etiketle des Produktes mitbringen. Kein Erbrechen erzwingen, es sei denn, der Arzt empfiehlt es. Kopf nach unten halten, um zu vermeiden, dass Erbrochenes zurück in Mund und Hals läuft.

Verbrennung:

Nicht zutreffend.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine bekannt.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid, Pulver, Wasserdampf.

Ungeeignete Löschmittel: Es darf kein Wasserstrahl verwendet werden, da dieser den Brand streuen kann.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren



EG-Sicherheitsdatenblatt

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II,
abgeändert gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878

ROTWEISS Edelstahl & Aluminium Pflege

Erstelldatum: 13.08.2019

Nummer der Fassung: 2,00

Überarbeitet am: 25.09.2024

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

Bei Feuer bildet sich dichter Rauch. Abbauproduktexposition kann eine gesundheitliche Gefahr bedeuten. Geschlossene, dem Feuer ausgesetzte Behälter sind mit Wasser zu kühlen. Löschwasser nicht in Kanalisation und Fließgewässer gelangen lassen. Wenn das Produkt hohen Temperaturen ausgesetzt wird, beispielsweise bei Feuer, kann es zu gefährlichen Abbauprodukten kommen. Dabei handelt es sich um: Kohlenmonoxide (CO / CO₂)

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Die Feuerwehr muss geeignete Schutzausstattung verwenden.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Kontaminierte Bereiche können rutschig sein.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Einleitung in Seen, Bäche, Kanalisationen usw. vermeiden. Halten Sie Unbefugte von dem verschütteten Produkt fern.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Verschüttetes Material wird mit nicht brennbaren absorbierenden Materialien wie etwa Sand, Erde, Vermiculit und Diatomeenerde eingedämmt und gemäß den geltenden Regeln in Behältern gesammelt und entsorgt. Die Reinigung erfolgt soweit möglich mit Reinigungsmitteln. Lösungsmittel sind zu vermeiden.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 13 "Hinweise zur Entsorgung" zur Handhabung von Abfällen. Für Schutzmaßnahmen siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen".

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Rauchen, Verzehr von Lebensmitteln und Getränken sind im Arbeitsbereich nicht zulässig. Siehe Abschnitt 8 zum Persönliche Schutzausrüstungen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

In dicht verschlossenen Behältern und vor Feuchtigkeit und Licht geschützt lagern. Die Behälter sollten beim Öffnen datiert und regelmäßig auf das Vorhandensein von Peroxiden geprüft werden. Die empfohlenen Lagerzeiten nicht überschreiten. Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern.

Zusammenlagerung ist erlaubt für Produkte der Lagerklassen:
2B, 3, 4.1B, 6.1A, 6.1B, 6.1C, 6.1D, 8A, 8B, 10, 11, 12, 13.



EG-Sicherheitsdatenblatt

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II,
abgeändert gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878

ROTWEISS Edelstahl & Aluminium Pflege

Erstelldatum: 13.08.2019

Nummer der Fassung: 2,00

Überarbeitet am: 25.09.2024

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

Zusammenlagerung ist mit Einschränkungen erlaubt für Produkte der Lagerklassen:
4.1A, 4.2, 4.3, 5.1B, 5.1C, 5.2.

Separatlagerung ist erforderlich für Produkte aller übrigen Lagerklassen.

Geeigneten Verpackung:
Nur in Originalverpackung aufbewahren.

Lagerklasse:
Lagerklasse 10 (Brennbare Flüssigkeiten).
TRGS 510 - Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern.

Lagerbedingungen:
5 - 30°C
Trocken, kühl und gut belüftet.

Unverträgliche Materialien:
Starke Säuren, starke Basen, starke Oxidationsmittel und starke Reduktionsmittel.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Vielseitig einsetzbares Öl, das reinigt, pflegt, schützt und konserviert. Löst Rost sowie Rückstände wie z.B. Harze ungeeigneter Öle. Kann auf Holz, Leder, Edelstahl, Eisen, Buntmetall, NE-Metallen und ölbeständigem Gummi angewendet werden.

Dieses Produkt sollte nur für Anwendungen in Abschnitt 1.2 verwendet werden.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Weißes Mineralöl (Erdöl)

Arbeitsplatzgrenzwert (8 Stunden) (mg/m³): 5 (Alveolengängige Fraktion)

Kurzzeitwert (15 Minuten) (mg/m³): 20 (Alveolengängige Fraktion)

Kategorie für Kurzzeitwerte: II

Bemerkungen:

DFG = Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAKKommission).

Y = Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden.

Isopropanol

Arbeitsplatzgrenzwert (8 Stunden) (ppm): 200

Arbeitsplatzgrenzwert (8 Stunden) (mg/m³): 500

Kurzzeitwert (15 Minuten) (ppm): 400

Kurzzeitwert (15 Minuten) (mg/m³): 1000

Kategorie für Kurzzeitwerte: II

Bemerkungen:

DFG = Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAKKommission).

Y = Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden.

Technische Regeln für Gefahrstoffe, Arbeitsplatzgrenzwerte, TRGS 900 (Jan. 2006)



EG-Sicherheitsdatenblatt

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II,
abgeändert gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878

ROTWEISS Edelstahl & Aluminium Pflege

Erstelldatum: 13.08.2019

Nummer der Fassung: 2,00

Überarbeitet am: 25.09.2024

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

DNEL

Isopropanol

Prüfdauer: Expositionswege: DNEL:

*Langfristig – Systemische Auswirkungen – Allgemeine Bevölkerung
Dermal 319 mg/kg/Tag*

*Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter
Dermal 888 mg/kg/Tag*

*Kurzfristig – Systemische Auswirkungen – Allgemeine Bevölkerung
Inhalation 178 mg/m³*

*Kurzfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter
Inhalation 1000 mg/m³*

*Langfristig – Systemische Auswirkungen – Allgemeine Bevölkerung
Inhalation 89 mg/m³*

*Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter
Inhalation 500 mg/m³*

*Kurzfristig – Systemische Auswirkungen – Allgemeine Bevölkerung
Oral 51 mg/kg/Tag*

*Langfristig – Systemische Auswirkungen – Allgemeine Bevölkerung
Oral 26 mg/kg/Tag*

Weißes Mineralöl (Erdöl)

Prüfdauer: Expositionswege: DNEL:

*Langfristig – Systemische Auswirkungen – Allgemeine Bevölkerung
Dermal 93.02 mg/kg/Tag*

*Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter
Dermal 217.05 mg/kg/Tag*

*Langfristig – Systemische Auswirkungen – Allgemeine Bevölkerung
Inhalation 34.78 mg/m³*

*Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter
Inhalation 164.56 mg/m³*

*Langfristig – Systemische Auswirkungen – Allgemeine Bevölkerung
Oral 25 mg/kg/Tag*

PNEC

Isopropanol

Expositionswege: Dauer der Aussetzung: PNEC:

Erde 28 mg/kg

Kläranlagen 2.251 g/L

Prädatoren 160 mg/kg



EG-Sicherheitsdatenblatt

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II,
abgeändert gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878

ROTWEISS Edelstahl & Aluminium Pflege

Erstelldatum: 13.08.2019

Nummer der Fassung: 2,00

Überarbeitet am: 25.09.2024

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

Pulsierende Freisetzung (Süßwasser) 140.9 mg/L
Seewasser 140.9 mg/L
Seewassersedimente 552 mg/kg
Süßwasser 140.9 mg/L
Süßwassersedimente 552 mg/kg

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung



Generelle Kontrolle zum Verhindern unnötiger Freisetzung anwenden.

Allgemeine Hinweise:

Rauchen, Verzehr von Lebensmitteln und Getränken sind im Arbeitsbereich nicht zulässig.

Expositionsszenarien:

Für dieses Produkt wurden keine Expositionsszenarien implementiert.

Expositionsgrenzwerte:

Für die Inhaltsstoffe des Produktes liegen keine Expositionsgrenzen vor.

Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen:

Es gelten die üblichen Vorkehrungsmaßnahmen bei der Verwendung des Produkts. Einatmen von Dämpfen vermeiden.

Hygienemaßnahmen:

Bei jeder Pause in der Produktnutzung und bei Ende der Arbeiten sind exponierte Körperteile zu waschen. Besonders auf Hände, Unterarme und Gesicht achten.

Begrenzung der Umweltexposition:

Keine besonderen Anforderungen.

Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)

Allgemeine Schutzmaßnahmen:

Nur Schutzausrüstung mit CE-Kennzeichnung verwenden.

Atemschutz:

Keine Besonderheiten bei normal vorgesehenem Gebrauch
Atemschutz ist im Falle ausreichender Belüftung nicht notwendig.

Körperschutz:

Keine Besonderheiten bei normal vorgesehenem Gebrauch

Handschutz:

Keine Besonderheiten bei normal vorgesehenem Gebrauch

Material	Minimale Schichtdicke (mm)	Durchbruchzeit (min.)	Normen
Nitrilkautschuk	0.4	> 480	EN374-2, EN374-3, EN388



EG-Sicherheitsdatenblatt

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II,
abgeändert gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878

ROTWEISS Edelstahl & Aluminium Pflege

Erstelldatum: 13.08.2019

Nummer der Fassung: 2,00

Überarbeitet am: 25.09.2024

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

Augenschutz:

Keine Besonderheiten bei normal vorgesehenem Gebrauch

Schutzbrille EN166

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Form: Flüssig

Farbe: Transparent weiß

Geruch / Geruchsschwelle (ppm): Charakteristisch

pH: Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

Dichte (g/cm³): $\geq 0,86$ - $\leq 0,89$ (15 °C)

Kinematische Viskosität: $> 20,5$ mm²/s bei 40 °C

Dynamische Viskosität: 30 mm²/s (40 °C)

Partikeleigenschaften: Gilt nicht für Flüssigkeiten.

Zustandsänderungen

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt (°C): Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

Erweichungspunkt/ -bereich (°C): Gilt nicht für Flüssigkeiten.

Siedepunkt (°C): ≥ 218 - ≤ 800

Dampfdruck: $< 0,01$ kPa (20 °C)

Relative Dampfdichte: Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

Zersetzungstemperatur (°C): Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

Explosions und Feuer Daten

Flammpunkt (°C): > 112

Entzündbarkeit (°C): Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

Zündtemperatur (°C): Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

Explosionsgrenzen (% v/v): Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes

Löslichkeit

Löslichkeit in Wasser: Praktisch unlöslich.

n-Octanol/Wasser

Verteilungskoeffizient (LogKow): Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

Löslichkeit in Fett (g/L): Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

9.2 Sonstige Angaben

Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Selbstentzündungstemperatur ≥ 325 – ≤ 355 °C bei 101,3 kPa

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität



EG-Sicherheitsdatenblatt

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II,
abgeändert gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878

ROTWEISS Edelstahl & Aluminium Pflege

Erstelldatum: 13.08.2019

Nummer der Fassung: 2,00

Überarbeitet am: 25.09.2024

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung treten keine gefährlichen Reaktionen auf.

10.2 Chemische Stabilität

Das Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen und unter den bei Lagerung und Handhabung zu erwartenden Temperatur- und Druckbedingungen stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei bestimmungsgemäßer Verwendung sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Extreme Temperaturen. Vor Frost, Hitze und Sonneneinstrahlung schützen.

10.5 Unverträgliche Materialien

Starke Säuren, starke Basen, starke Oxidationsmittel und starke Reduktionsmittel.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Lagerungs- und Verwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte entstehen.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität

Produkt / Substanz Weißes Mineralöl (Erdöl)

Spezies: Ratte

Expositionswegen: Oral

Test: LD50

Ergebnis: >5000 mg/kg

Produkt / Substanz Weißes Mineralöl (Erdöl)

Spezies: Kaninchen

Expositionswegen: Dermal

Test: LD50

Ergebnis: >2000 mg/kg

Produkt / Substanz Weißes Mineralöl (Erdöl)

Spezies: Ratte

Expositionswegen: Inhalation

Test: LC50 (Staub)

Ergebnis: >5000 mg/m³

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Schwere Augenschädigung/-reizung



EG-Sicherheitsdatenblatt

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II,
abgeändert gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878

ROTWEISS Edelstahl & Aluminium Pflege

Erstelldatum: 13.08.2019

Nummer der Fassung: 2,00

Überarbeitet am: 25.09.2024

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung der Atemwege

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung der Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzell-Mutagenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Zusätzliche toxikologische Hinweise
Keine bekannt.

Endokrinschädlichen Eigenschaften
Diese Mischung/dieses Produkt enthält keine Substanzen, von denen angenommen wird, dass sie in Bezug auf die Gesundheit hormonstörende Eigenschaften aufweisen.

Sonstige Angaben
Isopropanol: Der Stoff wurde von der IARC in Gruppe 3 eingestuft.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

*Produkt / Substanz Weißes Mineralöl (Erdöl)
Spezies: Fisch, *Leuciscus idus*
Prüfdauer: 96 Stunden*



EG-Sicherheitsdatenblatt

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II,
abgeändert gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878

ROTWEISS Edelstahl & Aluminium Pflege

Erstelldatum: 13.08.2019

Nummer der Fassung: 2,00

Überarbeitet am: 25.09.2024

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

Test: LC50

Ergebnis: >1000 mg/L

Produkt / Substanz Weißes Mineralöl (Erdöl)

Spezies: Wasserflöhe, *Daphnia magna*

Prüfdauer: 48 Stunden

Test: LL50

Ergebnis: >100 mg/L

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

12.4 Mobilität im Boden

Es sind keine Daten verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Diese Mischung/dieses Produkt enthält keine Substanzen, die den Kriterien für eine Klassifizierung als PBT- und/oder vPvB-Stoff entsprechen.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Diese Mischung/dieses Produkt enthält keine Substanzen, von denen angenommen wird, dass sie in Bezug auf die Umwelt endokrinschädigende Eigenschaften aufweisen.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Keine bekannt.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Die Entsorgung von Produkt und ungereinigter Verpackung soll unter Beachtung der Vorschriften nach Rücksprache mit der zuständigen örtlichen Behörde und dem Entsorger in einer geeigneten und dafür zugelassenen Anlage erfolgen. Die Zuordnung einer Abfallschlüsselnummer gemäß AVV ist in Absprache mit dem regionalen Entsorger vorzunehmen.

Restentleerte Verpackungen können in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften einer ordnungsgemäßen Wiederverwertung zugeführt werden. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

Einschlägige Rechtsvorschriften über Abfall

Das Produkt fällt nicht unter die Regeln für gefährliche Abfälle. VERORDNUNG (EU) Nr. 1357/2014 der Kommission vom 18. Dezember 2014 über Abfälle.



EG-Sicherheitsdatenblatt

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II,
abgeändert gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878

ROTWEISS Edelstahl & Aluminium Pflege

Erstelldatum: 13.08.2019

Nummer der Fassung: 2,00

Überarbeitet am: 25.09.2024

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

Abfallschlüsselnr. (EWC): Nicht zutreffend.

Ungereinigte Verpackungen

Verpackungen mit Produktrückständen sind nach den gleichen Bedingungen zu entsorgen, wie das Produkt selbst.

Anmerkungen

Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen. Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Hinweise zur Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnengewässer gemäß ADR / RID, mit Seeschiffen gemäß IMDG, per Luftfracht gemäß ICAO-TI / IATA-DGR

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

unterliegt nicht den Transportvorschriften

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR / RID

-

IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR

-

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR / RID / IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR

14.4 Verpackungsgruppe

nicht relevant

14.5 Umweltgefahren

Kennzeichen umweltgefährdende Stoffe

ADR / RID / IMDG-Code: *nein*

ICAO-TI / IATA-DGR: *nein*

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Siehe Abschnitte 6 – 8.

Weitere zusätzliche Angaben liegen nicht vor.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Die Fracht wird nicht als Massengut befördert.



EG-Sicherheitsdatenblatt

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II,
abgeändert gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878

ROTWEISS Edelstahl & Aluminium Pflege

Erstelldatum: 13.08.2019

Nummer der Fassung: 2,00

Überarbeitet am: 25.09.2024

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nutzungsbeschränkungen:

Keine besonderen.

Bedarf für spezielle Schulung:

Keine besonderen Anforderungen.

Der Störfallverordnung - Gefahrenkategorien / Namentlich aufgeführte gefährliche Stoffe:

Nicht zutreffend.

REACH, Anhang XVII:

Isopropanol unterliegt den REACH-Beschränkungen (Eintrag Nr. 40).

WGK-Einstufung:

Wassergefährdungsklasse: WGK 1

Anderes:

Nicht zutreffend.

Verwendete Quellen:

Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz - MuSchG) vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228). VERORDNUNG (EU) Nr. 1357/2014 der Kommission vom 18. Dezember 2014 über Abfälle. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP). Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Nein.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

16.1 Änderungshinweise

Das Datenblatt wurde im Ganzen überarbeitet. In allen Abschnitten wurden Änderungen vorgenommen. Es ersetzt alle Vorgängerversionen.

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde auf Grundlage der europäischen Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) neu erstellt und ersetzt vorherige Versionen.

Die hier gemachten Angaben sollen das Produkt im Hinblick auf die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen beschreiben, sie dienen nicht dazu bestimmte Eigenschaften zuzusichern und basieren auf dem heutigen Stand unserer Kenntnisse. Haftung ausgeschlossen.

16.2 Abkürzungen und Akronyme



EG-Sicherheitsdatenblatt

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II,
abgeändert gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878

ROTWEISS Edelstahl & Aluminium Pflege

Erstelldatum: 13.08.2019

Nummer der Fassung: 2,00

Überarbeitet am: 25.09.2024

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
ADN	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen)
ADR	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
AGW	Arbeitsplatzgrenzwert
CAS	Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number)
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling, and Packaging) von Stoffen und Gemischen
DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft MAK- und BAT-Werte-Liste, Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe, Wiley-VCH, Weinheim
DGR	Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR
EG-Nr.	Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige EC-Nummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union)
EINECS	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)
ELINCS	European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)
GHS	"Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben
IATA	International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport Vereinigung)
IATA/DGR	Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr)
ICAO	International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation)
ICAO-TI	International Civil Aviation Organization – Technical Instructions for the Safe Transport of Dangerous Goods by Air (Gefahrgutliste Luft der ICAO)
IMDG-Code	International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen)
IMO	International Maritime Organization (Internationale Seeschiffahrts-Organisation)
Index-Nr.	Die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizierungs-Code
KZW	Kurzzeitwert
MARPOL	Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (Abk. von "Marine Pollutant")
NLP	No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer)
PBT	Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch
ppm	parts per million (Teile pro Million)
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)



EG-Sicherheitsdatenblatt

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II,
abgeändert gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878

ROTWEISS Edelstahl & Aluminium Pflege

Erstelldatum: 13.08.2019

Nummer der Fassung: 2,00

Überarbeitet am: 25.09.2024

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

RID	Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)
SMW	Schichtmittelwert
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe (Deutschland)
TRGS 900	Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)
UFI	Unique Formula Identifier (eindeutiger Rezepturidentifikator)
VOC	Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)
vPvB	very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

16.3 Wichtige Literatur und Datenquellen

- *Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen.*
- *Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU.*
- *Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN).*
- *Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG).*
- *Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).*

16.4 Einstufungsverfahren

Physikalische und chemische Eigenschaften:

Die Einstufung beruht auf der Grundlage von Prüfergebnissen des Gemisches.

Gesundheitsgefahren, Umweltgefahren:

Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

16.5 Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

H225, Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

H304, Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

H319, Verursacht schwere Augenreizung.

H336, Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

16.6 Identifizierte Verwendungen (Abschnitt 1)

LCS "C" = Verbraucherverwendungen: Private Haushalte (= Allgemeinheit = Verbraucher)

LCS "PW" = Gewerbliche Verwendungen: Öffentlicher Bereich (Verwaltung, Bildung, Unterhaltung, Dienstleistungen, Handwerk)

LCS "IS" = Industrielle Verwendungen: Verwendungen von Stoffen als solche oder in Zubereitungen an Industriestandorten

PC 24 = Schmiermittel, Schmierfette und Trennmittel

16.7 Sonstige Hinweise

Die Daten der gefährlichen Inhaltstoffe wurden jeweils dem letztgültigen Sicherheitsdatenblatt des Vorlieferanten entnommen.

Haftungsausschluss

Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand.

Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf



EG-Sicherheitsdatenblatt

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II,
abgeändert gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878

ROTWEISS Edelstahl & Aluminium Pflege

Erstelldatum: 13.08.2019

Nummer der Fassung: 2,00

Überarbeitet am: 25.09.2024

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

das so gefertigte neue Material übertragen werden.